

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: Tübinger Einkaufsgutschein für die Beschäftigten der
Stadtverwaltung; Bewilligung einer überplanmäßigen
Ausgabe

Bezug:

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

1. Städtische Beschäftigte (inklusive der Eigenbetriebe), die am 01.11.2018 seit mindestens einem Jahr bei der Stadt beschäftigt sind und im Jahr 2018 Arbeitslohn bzw. Besoldung erhalten sowie Anspruch auf Lohnfortzahlung haben, erhalten einmalig einen Tübinger Einkaufsgutschein in Höhe von 44 Euro.
2. Sofern auf Grund weiterer Sachleistungen des Arbeitgebers die Freigrenze von 44 Euro je Monat überschritten wird, wird der Gutschein durch die Stadt pauschal versteuert.
3. Bei der HH-Stelle 1.0810.4000.000, Einrichtungen für Verwaltungsangehörige, Personalausgaben, wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 80.000 Euro bewilligt.
4. Die Deckung erfolgt in gleicher Höhe aus Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (HH-Stelle 1.9000.0030.000).

Finanzielle Auswirkungen	HH-Stelle	Ansatz 2018	Üpl Ausgabe	Summe
Verwaltungshaushalt				
Einrichtungen für Verwaltungsangehörige / Personalausgaben	1.0810.4000.000	3.118.780 €	80.000 €	3.198.780 €
<i>Deckung durch:</i>				
Gewerbesteuer	1.9000.0030.000		- 80.000 €	
Saldo Haushaltsbelastung:			0 €	

Ziel:

Anerkennung des Beitrags der Beschäftigten zum Gesamterfolg der Stadt und ihrer guten Finanzausstattung.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

In den letzten Jahren haben die Beschäftigten der Stadt Außerordentliches geleistet. Es ist unter anderem ihr Verdienst, dass Tübingen eine solch lebenswerte Stadt ist. Ohne die Arbeit der Verwaltung würde Tübingen weder an Einwohnerinnen und Einwohnern wachsen noch könnte die Wirtschaft in dem Maße gedeihen, wie sie es derzeit tut. Damit haben die Beschäftigten einen hohen Anteil an der außerordentlich guten Finanzsituation, welche die Stadt seit vielen Jahren kennzeichnet.

In weiten Bereichen der Stadtverwaltung wird es immer schwieriger ausreichend qualifiziertes Personal für freie Stellen zu finden. Mehrere Stellenbesetzungsverfahren mussten im laufenden Jahr erfolglos abgebrochen werden. Die Verwaltung hat daher eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche sich mit der Frage beschäftigt, wie die Voraussetzungen dafür verbessert werden können, dass neues Personal gewonnen werden kann und Beschäftigte, die bereits bei der Stadt arbeiten, bei der Stadt gehalten werden können. Dabei ist der Rahmen, welcher das Tarifrecht setzt, zu berücksichtigen. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber Stadt bekannt und attraktiv ist.

2. Sachstand

2.1. Der Tübinger Einkaufsgutschein

Der Handel- und Gewerbeverein Tübingen bietet seit vielen Jahren den Tübinger Einkaufsgutschein an. Dieser Gutschein kann in über 140 Geschäften in Tübingen eingelöst werden.

Bis zu einer Freigrenze von 44 Euro dürfen Unternehmen jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter pro Monat eine Sachleistung gewähren. Weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer zahlen dafür Steuern- und Sozialabgaben. Es gibt daher auch eine Version des Tübinger Einkaufsgutscheins in Höhe von 44 Euro.

2.2. Bezugsberechtigte Personen

Bezugsberechtigt sollen alle Personen sein, die am 01.11.2018 seit mindestens einem Jahr bei der Stadt beschäftigt sind und im Jahr 2018 Lohn (Angestellte) oder Besoldung (Beamtinnen und Beamte) erhalten haben und Anspruch auf Lohnfortzahlung haben. Dies umfasst auch die Auszubildenden bei der Stadt.

Keinen Einkaufsgutschein erhalten somit, Beschäftigte die nach dem 01.11.2017 ihren Dienst bei der Stadt begonnen haben, geringfügig Beschäftigte, Praktikantinnen und Praktikanten, sowie Langzeitkranke und Personen in Elternzeit, die im Jahr 2018 keinen Tag gearbeitet haben.

2.3. Überschreitung der Freigrenze

Der Arbeitgeber kann Sachleistungen bis 44 Euro gewähren, ohne dass diese versteuert werden müssen. Bei der Stadtverwaltung wird von dieser Regelung bereits Gebrauch gemacht. So erhalten derzeit rund 300 Beschäftigte einen monatlichen Zuschuss zur Nutzung des ÖPNV (Jobticket). Damit die Beschäftigten den Gutschein nicht versteuern müssen, kann der Arbeitgeber den Gutschein pauschal mit 30% von Arbeitgeberseite versteuern. Dabei muss der gesamte Gutschein und nicht der Betrag, der über die 44 Euro hinausgeht, versteuert werden. Für die pauschale Versteuerung fallen Kosten in Höhe von ca. 4.500 Euro an.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Beschäftigten als Anerkennung ihres Beitrags zum Gesamterfolg der Stadt und ihrer guten Finanzausstattung einmalig einen Einkaufsgutschein im Wert von 44 Euro zukommen zu lassen. Diese Maßnahme stärkt zudem das positive Bild der Stadt als Arbeitgeber und kann die Stadt als Arbeitgeber bekannter machen. Nicht zuletzt profitiert der Tübinger Einzelhandel von dem Einkaufsgutschein.

4. Lösungsvarianten

Die Beschäftigten erhalten keinen Tübinger Einkaufsgutschein.

5. Finanzielle Auswirkungen

Den Tübinger Einkaufsgutschein erhalten nach dem Vorschlag der Verwaltung rund 1.700 Beschäftigte. Damit entstehen Kosten von rund 75.000 Euro. Für die pauschale Versteuerung fallen Kosten in Höhe von ca. 4.500 Euro an. In der Summe entstehen somit Kosten von knapp 80.000 Euro. Diese sollen aus der HH-Stelle 1.0810.4000.000, Einrichtungen für Verwaltungsangehörige, Personalkosten, bezahlt werden. Dazu ist es erforderlich, eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 80.000 Euro zu bewilligen. Die Deckung soll in gleicher Höhe aus Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (HH-Stelle 1.9000.0030.000) erfolgen.